



## Erneut gute wissenschaftliche Praxis missachtet

Untersuchungskommission legt Abschlussbericht im Fall einer Soziologie-Professorin vor

Darmstadt, 23. Mai 2022. Eine Untersuchungskommission der TU Darmstadt hat eine gravierende Missachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in einer im Jahr 2020 erschienenen Publikation einer Soziologie-Professorin der TU Darmstadt festgestellt. Die zum zweiten Mal eingesetzte Kommission spricht von einem „Wiederholungstatbestand“. Die Universität veröffentlicht die Zusammenfassung des Endberichts der Kommission im Wortlaut. Die Präsidentin der TU Darmstadt wird wiederum ein Disziplinarverfahren einleiten, um den Sachverhalt aus dienstrechtlicher Sicht überprüfen zu lassen.

### Kompletter Wortlaut:

Die am 22. April 2021 zur Prüfung des gegen Prof. Dr. Cornelia Koppetsch erhobenen Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten eingesetzte zweite) Untersuchungskommission der TU Darmstadt hat ihren Untersuchungsbericht der Universitätsleitung vorgelegt. Gegenstand der Untersuchung waren Plagiatsvorwürfe gegen die 2020 erschienene Monographie *Rechtspopulismus als Protest*.<sup>1</sup> Die Untersuchungskommission hat alle ihr zur Kenntnis gelangten Hinweise geprüft sowie eigene Recherchen angestellt. Ziel der Untersuchung war es, ein qualitatives und in seiner Größenordnung belastbares Lagebild zu gewinnen, das eine Bewertung dieses potenziellen Wiederholungsfalles zulässt.

### ZUM VORGEHEN

Die Kommission hat in der zentralen Frage nach dem Wissenschaftsplagiat einen engen Fokus gewählt. In den Geistes- und Sozialwissenschaften (insbesondere in Werken, die auch für ein breiteres Publikum lesbar aufbereitet sind) können Formen des Zitierens und des Nachweises verwendeter Literatur stark variieren. So sind Kurznachweise ohne Seitenzahlen zwar als bedenklich einzuschätzen, denn zitierte Passagen sind so im Original nicht auffindbar. Sie sind aber üblich geworden. Die Kommission hat daher Befunde dieses Typs bei ansonsten korrekt platzierter Angabe nicht ermittelt, sondern sich auf markante Verstöße konzentriert. Sie hat folgende, unstrittig problematische Befunde konzentriert und deren Plagiatscharakter geprüft:

Kommunikation und Medien  
Corporate Communications

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Ihr Ansprechpartner:  
Jörg Feuck  
Tel. 06151 16 - 20018  
Fax 06151 16 - 23750  
[joerg.feuck@tu-darmstadt.de](mailto:joerg.feuck@tu-darmstadt.de)

[www.tu-darmstadt.de/presse](http://www.tu-darmstadt.de/presse)  
[presse@tu-darmstadt.de](mailto:presse@tu-darmstadt.de)

<sup>1</sup> C. Koppetsch: *Rechtspopulismus als Protest. Die gefährdete Mitte in der globalen Moderne*. Hamburg: VSA Verlag 2020.



(A) Textstellen-Übernahme bei *gänzlichem Fehlen* von Hinweisen auf fremde Quelle/zu nennende Autor\*innen im Text; (B) Fehlen eines Nachweises von Fremdautorschaft *an der fraglichen Stelle*, unterlassene Kennzeichnung *fremder Gedanken oder Schlüsselbegriffe* als Leistung anderer oder aber, was den Umfang von Übernahmen angeht, irreleitende Nachweise vom Typ des „Bauernopfers“<sup>2</sup>; (C) *inkorrekte* Zitatkennzeichnungen (etwa Falschangaben oder fehlende Kennzeichnung von Zitaten als wörtliche Übernahmen). Hinzu kommt im konkreten Fall der Bezug auf eigene, wegen (inzwischen erwiesenem) Plagiatsverdacht vom Markt genommene Schriften.

Für die Bewertung problematischer Stellen waren ausschlaggebend: a) die zentrale Frage nach dem Plagiatscharakter (nicht gekennzeichnete Textübernahme) b) der Umfang der übernommenen Textpassage, c) deren inhaltliches Gewicht, d) die Frage mutmaßlich vorsätzlicher, sinnneutraler Veränderungen mit Verschleierungseffekt sowie e) die Tilgung von Quellenangaben innerhalb übernommener Textpassagen (mit dem Effekt der Verunklarung der Leistung von *lege artis* mitzuzitierenden Sekundärautor\*innen) von Gewicht.

#### ZUM UNTERSUCHUNGSERGEBNIS

Die Kommission hat von insgesamt 28 angezeigten bzw. ermittelten, problematischen Stellen 25 als Plagiate bzw. Verstöße eingestuft. Davon handelt es sich um 3 Stellen vom Typ A, 18 vom Typ B, 3 vom Typ C und 1 vom Typ E. Die Anzahl der betroffenen Autor\*innen beträgt (bei Zählung auch der Ko-Autor\*innen) 9. Es sei darauf hingewiesen, dass es der Kommission dieses Mal nicht um Vollständigkeit der Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis ging, sondern lediglich darum, zu ermitteln, ob die Anzahl der Verstöße eine Bagatellgrenze überschreitet – was unbestreitbar bereits bei der Hälfte der aufgefundenen Stellen der Fall gewesen wäre. Es ist gut möglich, dass weiteres Suchen noch mehr Verstöße aufgedeckt hätte.

---

<sup>2</sup> Als „Bauernopfer“ bezeichnet man lediglich Teile einer Textübernahme kennzeichnende, insofern irreführende Zitatnachweise



## ZUR BEWERTUNG

Die für die Wissenschaft geltenden Regeln sind im Grundsatz eindeutig. Zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis „gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren“<sup>3</sup>, postuliert die DFG – und konkretisiert: „Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat.“<sup>4</sup>

Im gegebenen Fall geht es nicht um eine Qualifikationsschrift, sondern um die Publikation einer aktiven Wissenschaftlerin und Professorin, die in verschiedenen Textgattungen und auch publizistisch tätig ist. Aus Sicht der Untersuchungskommission erwächst daraus jedoch kein Grund, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu lockern. Wissenschaftliche Publikationen können – und müssen – unabhängig von der gewählten Textgattung (etwa „Sachbuch“) oder etwaigen Verlagsanforderungen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gerade auch bei der Kennzeichnung der Übernahme von Textpassagen bzw. korrekter Zitation wahren.<sup>5</sup> Im konkreten Fall handelt es sich zudem um eine fachwissenschaftliche Publikation. Die Autor\*innen-Angabe weist C. Koppetsch als Professorin für Soziologie an der TU Darmstadt aus.

25 der problematischen Stellen sind als Plagiate zu werten, 5 als markante Textübernahmen. Hinzu kommen erneut Verschleierungsbefunde und Stellen, die dem Muster des „Bauernopfer“-Belegs entsprechen.

Die dokumentierten, ungekennzeichneten oder missverständlich nachgewiesenen Übernahmen und Verwertungen fremder Textpassagen stellen in Qualität und Umfang einen gravierenden Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dar.

Das weniger inhaltlich motivierte, als quasi fremde Texte ummodelnde Vorgehen – es wird „an Vorlagen entlang“ geschrieben – weist unvermindert auf das hin, was UK I „eine durchgehend verfehlte Arbeitsweise von C. Koppetsch“ genannt hat. Dass die Übernahmen gänzlich unabsichtlich (i.S.v. ‚versehentlich‘) geschehen sind, erscheint ausgeschlossen. Die Befunde

<sup>3</sup> DFG, Leitlinien zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis, S. 9.

<sup>4</sup> DFG, Leitlinien zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis, S. 25.

<sup>5</sup> Explizit spielerisch-experimentelle Textgattungen wie Blogs, literarisch angelegte Essays oder journalistische Kurzformate können hier Ausnahmen darstellen. Dennoch gilt, wo Autor\*innen explizit als Wissenschaftler\*innen auftreten, dass auch hier nicht plagiiert werden darf. Im „populären“ Kontext mag die Verantwortung wissenschaftlicher Autor\*innen sogar steigen, gerade gegenüber fachlich wenig geschulten Leser\*innen die Herkunft fremder Formulierungen und Theoreme korrekt auszuweisen.



dokumentieren vielmehr, so ebenfalls schon UK I, „eine gewisse Routine bei einer Form der Texterstellung, die den Eindruck der Originalität der eigenen Schrift zu Lasten anderer (und auch des Forschungsstandes) steigert.“

Es handelt sich um einen Wiederholungstatbestand. Dass C. Koppetsch zudem nicht nur während des ersten Verfahrens, sondern nun auch im *Nachwort* ihres Buches die Verstöße im Umgang mit den Texten anderer als handwerkliche Mängel bagatellisiert, die durch Originalität geheilt werden könnten, zeigt eine in dieser Hinsicht verfestigte (unrichtige) Einschätzung.

(Ende Wortlaut)

**Zum weiteren Verfahren:**

Aufgrund des vorgelegten Berichts der Kommission liegen hinreichende Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Präsidentin der TU Darmstadt sieht sich als Dienstvorgesetzte veranlasst, diesem Verdacht im Interesse der Öffentlichkeit, der Mitglieder der Universität und nicht zuletzt der betroffenen Wissenschaftlerin nachzugehen und ein Disziplinarverfahren gemäß § 20 Hessisches Disziplinargesetz einzuleiten, um den Sachverhalt aus dienstrechtlicher Sicht überprüfen zu lassen.

Im vorigen Jahr war ein dienstrechtliches Disziplinarverfahren gegen die Soziologie-Professorin der TU Darmstadt abgeschlossen und eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden – Grundlage dafür war ein am 11. 08. 2020 von einer Untersuchungskommission der TU Darmstadt vorgelegter Untersuchungsbericht.

MI-Nr. 30/2022, feu